gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 26.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Lörrach

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Westlich Schwarzwaldstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 19.05.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Westlich Schwarzwaldstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan gem.§ 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 10 BauGB aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt, der im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der ausgefertigten Fassung.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Westlich Schwarzwaldstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich Begründung mit Umweltbericht, den Anlagen und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, im 14. OG, Zimmer 14.16 (Bauinsel), während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zur Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begrünung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auch in das Internet auf der Website der Stadt Lörrach eingestellt und können über das städtische Geoportal eingesehen werden (http://geoportal.regiodata-service.de).

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) genannt sind. Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Lörrach, den 26.06.2026

gez. Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin